

**Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe
zur Einbringung eines Fristsetzungsantrags**

(Hinweis: Dieser Antrag ist beim Verwaltungsgericht einzubringen)

Ich stelle an den VERWALTUNGSGERICHTSHOF den

A N T R A G

auf Bewilligung der Verfahrenshilfe im erforderlichen Umfang, jedenfalls durch Beigebung einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwaltes.

Dazu mache ich folgende Angaben:

- a) Verwaltungsgericht:
- b) Gegenstand des Verfahrens:
- c) Angaben zum Ablauf der sechsmonatigen Entscheidungsfrist
.....
.....
.....
.....
.....
.....

DAS BEILIEGENDE VERMÖGENSBEKENNTNIS HABE ICH VOLLSTÄNDIG AUSGEFÜLLT UND UNTERSCHRIEBEN.

.....

Datum

.....

Unterschrift

Vermögensbekenntnis zur Erlangung der Verfahrenshilfe

A

Angaben zur Person

1. Vor- und Familienname
2. Anschrift *)
3. Geburtsdatum und -ort
4. ledig - verheiratet/in eingetragener Partnerschaft lebend - geschieden/aufgelöste eingetragene Partnerschaft -
verwitwet/hinterbliebene(r) eingetragene(r) Partner(in) +)
5. Beruf oder Beschäftigung

*) Jede Änderung der Anschrift (Abgabestelle für amtliche Schriftstücke) der antragstellenden Partei ist dem
Verwaltungsgerichtshof unverzüglich mitzuteilen!

Gesetzlicher Vertreter/Gesetzliche Vertreterin

(als Erwachsenenvertreterin/Erwachsenenvertreter einer vertretenen Personen bzw. als Vertreterin/als Vertreter
einer minderjährigen oder juristischen Person)

1. Vor- und Familienname
2. Anschrift
3. Geburtsdatum und -ort

B

Vermögensbekenntnis zur Erlangung der Verfahrenshilfe

Ich erkläre, dass die nachstehenden Angaben wahr und vollständig sind, und nehme zur Kenntnis, dass
im Falle der Erschleichung der Verfahrenshilfe durch unrichtige oder unvollständige Angaben

1. die einstweilig gestundeten Beträge ebenso wie die Kosten der Vertretung durch eine Rechtsanwältin oder
einen Rechtsanwalt nachzuzahlen sind;
2. eine Mutwillensstrafe bis € 4.000,-- verhängt werden kann;
3. strafrechtliche Folgen eintreten können;
4. eine zivilrechtliche Haftung für alle verursachten Schäden eintritt.

I. Wohnverhältnisse

1. Ich wohne - im eigenen Haus - in einer Eigentumswohnung - Genossenschaftswohnung - Mietwohnung -
Dienstwohnung - in untergemieteten Räumen +) - folgende Wohnräume:
2. Ich habe für die Benützung der Wohnung monatlich €
zu zahlen und schließe als BELEG bei:

+) Nichtzutreffendes streichen

II. Einkommen

Ich habe folgendes Einkommen:

1. als unselbstständig Erwerbstätige/Erwerbstätiger bei der Arbeitgeberin/beim Arbeitgeber (Name und Anschrift):

ein monatliches - wöchentliches - tägliches +) Einkommen, einschließlich aller Zulagen und Beihilfen, nach Abzug der öffentlich-rechtlichen Abgaben und Beiträge, ohne Abzug der Schulden von

..... €;

2. als selbstständig Erwerbstätige/Erwerbstätiger ein jährliches Reineinkommen von

..... €;

3. als Pensionistin/Pensionist - Empfängerin/Empfänger von Arbeitslosenunterstützung/Sozialhilfe/sonstige Zuschüsse +) monatlich

.....€;

Auszahlende Stelle:

4. sonstiges in den vorstehenden Punkten nicht aufgezähltes Einkommen, wie z.B. Leibrente, Ausgedinge, Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung oder Untervermietung (Unterhaltsansprüche, siehe Abschnitt V.) von

..... €.

Als EINKOMMENSNACHWEIS ist beigeschlossen (Lohn-, Gehaltsbestätigung,

Einkommensteuerbescheid, Abschrift der Einkommensteuererklärung; Empfangsabschnitt):

III. Vermögen

Ich habe folgendes Vermögen:

1. Liegenschaft (Art und Ort des Grundstückes - Hauses - Wohnungseigentum):

eingetragen im Grundbuch
der Katastralgemeinde
unter der Einlagezahl

Geschätzter Wert der Liegenschaft: €

Höhe des Jahresertrages: €

+) Nichtzutreffendes streichen

2. Unternehmen (Art, Ort, Name oder Firma):
Mitarbeiterzahl:
Umsatzerlöse: €
Bilanzsumme: €
Guthaben bei Finanzbehörden: €

3. Bargeld in der Höhe von €

4. Einlagebücher:
Sparkasse - Bank: +)
Nummer des Einlagebuches:
Höhe der Einlage €

5. Sparkassen- oder Bankkonto:
Sparkasse - Bank: +)
IBAN:
BIC:
Derzeitiger Stand: €

6. Wertpapiere:
Art:
Anzahl:
Nennbetrag - Kurswert: +) €

7. Bausparvertrag
Anstalt:
Nummer des Vertrages:
Vertragssumme: €
Angesparter Betrag: €

8. Lebensversicherungen
Anstalt:
Art:
Polizzennummer des Versicherungsscheines:
Versicherungssumme: €
Name der/des Berechtigten:

9. Rechtsschutzversicherung
Anstalt:
Gegenstand:
Polizzennummer des Versicherungsscheines:
Versicherungssumme: €

+) Nichtzutreffendes streichen

10. Forderungen (Unterhaltsforderungen siehe Abschnitt V.)

Name und Anschrift der Schuldnerin/des Schuldners:

Höhe der Forderung: €

11. Sonstige Vermögensgegenstände

a) Gewerbe-, Pacht-, Urheber-, Patent-, Gesellschaftsrechte und Ähnliches:

b) Kraftfahrzeug (Marke Type Baujahr):

Motorboot (" " "):

Segelboot (" " "):

Wohnwagen (" " "):

c) sonstige Sachen von größerem Wert, wie Schmuck, Kunstgegenstände, Sammlungen:

IV. Schulden

(Unterhaltsschulden siehe Abschnitt V.):

Art (z.B. Ratenverpflichtungen, Darlehensschuld):

Name und Anschrift der Gläubigerin/des Gläubigers:

Höhe der Schuld €

V. Unterhaltsansprüche und -pflichten

1. Ich habe gegenüber (Name und Anschrift der Unterhaltsschuldnerin/des Unterhaltsschuldners)

einen Unterhaltsanspruch - falls in Geld bestehend, in der Höhe von €.

+) Nichtzutreffendes streichen

2. Ich habe gegenüber folgenden Personen Unterhaltspflichten:

	Name und Anschrift der Unterhaltsgläubigerin/des Unterhaltsgläubigers	falls in Geld zu zahlen in der Höhe von €
Ehefrau/Ehemann/eingetragene Partnerin/ eingetragener Partner		
frühere Ehefrau/früherer Ehemann aus einer geschiedenen, aufgehobenen oder für nichtig erklärten Ehe		
Partnerin/Partner aus aufgelöster Partnerschaft		
Kind/er (Name und Alter)		
Sonstige Personen		

Als NACHWEIS DER UNTERHALTSPFLICHT ist beigeschlossen (z.B. Gerichtsurteil, Vergleich):

.....
Datum

.....
Unterschrift



V e r f a h r e n s h i l f e a n t r a g – M e r k b l a t t

Nähere Rechtsauskünfte zur Beantragung der Verfahrenshilfe können im Rahmen des Parteienverkehrs während der auf der Website des Verwaltungsgerichtshofes bekanntgegebenen Zeiten eingeholt werden (<https://www.vwgh.gv.at/kontakt/>).

I. Voraussetzungen

Gemäß § 61 VwGG sind die Bestimmungen der Zivilprozessordnung (ZPO) sinngemäß anzuwenden; § 63 Abs. 1 und 2 ZPO lauten:

(1) Verfahrenshilfe ist einer Partei so weit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Als notwendiger Unterhalt ist derjenige Unterhalt anzusehen, den die Partei für sich und ihre Familie, für deren Unterhalt sie zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung benötigt. Als mutwillig ist die Rechtsverfolgung besonders anzusehen, wenn eine nicht die Verfahrenshilfe beanspruchende Partei bei verständiger Würdigung aller Umstände des Falles, besonders auch der für die Eintreibung ihres Anspruchs bestehenden Aussichten, von der Führung des Verfahrens absehen oder nur einen Teil des Anspruchs geltend machen würde.

(2) Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr (ihm) noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

II. Umfang der Verfahrenshilfe

Gemäß § 61 VwGG in Verbindung mit § 64 ZPO kann die Verfahrenshilfe

1. die einstweilige Befreiung von der Entrichtung der
 - a) Stempelgebühren und der Gebühr nach § 24a VwGG,



- b) Kosten von Amtshandlungen außerhalb des Gerichtes,
 - c) Gebühren der Zeuginnen/Zeugen, Sachverständigen, Dolmetscherinnen/Dolmetscher und Übersetzerinnen/Übersetzer,
 - d) notwendigen Barauslagen der/des der Partei beigegebenen Rechtsanwältin/Rechtsanwaltes (diese umfassen jedenfalls auch notwendige Übersetzungs- und Dolmetschkosten),
2. sowie die Beigebung einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwaltes umfassen.

Soweit die Verfahrenshilfe bewilligt wird, treten die zu 1. angeführten Befreiungen mit dem Tag ein, an dem sie beantragt worden sind.

Die Verfahrenshilfe **befreit** dagegen **nicht** von den Kosten, die im Falle der Abweisung der Revision den anderen Parteien des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zu ersetzen sind! (Nach der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014 beträgt - beispielsweise - der Schriftsatzaufwand für die belangte Behörde € 553,20 und der Schriftsatzaufwand für eine mitbeteiligte Partei € 1.106,40).

III. Fristen

Hat die Partei die Bewilligung der Verfahrenshilfe innerhalb der **sechswöchigen Frist** zur Erhebung der Revision beantragt, so beginnt diese Frist mit der Zustellung des Bescheides über die Bestellung der Rechtsanwältin/des Rechtsanwaltes an diese/diesen von neuem. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, so beginnt die Frist zur Erhebung der Revision mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an die Partei (§ 26 Abs. 3 VwGG). Die Revisionsfrist beginnt aber nicht von neuem, wenn der Verfahrenshilfeantrag - etwa wegen Nichterfüllung eines Mängelbehebungsauftrages - zurückgewiesen wird.

IV. Vergebührung

a) Gebühren für Verfahrenshilfe-Anträge

Verfahrenshilfeanträge an den Verwaltungsgerichtshof und ihre Beilagen sind von der Eingaben- und Beilagengebühr nach dem Gebührengesetz befreit.



b) Eingabengebühr (§ 24a VwGG)

Gemäß § 24a VwGG unterliegen Revisionen (ebenso wie Fristsetzungsanträge sowie Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und auf Wiederaufnahme des Verfahrens) einer **Pauschalgebühr in Höhe von € 240,--** (für jede von allenfalls mehreren eingebrachten Revisionen bzw. Wiedereinsetzungs- oder Wiederaufnahmeanträgen).

- Die Bewilligung der Verfahrenshilfe umfasst die Befreiung von der Eingabengebühr;
- wird die Verfahrenshilfe nicht bewilligt, so fällt für eine bereits eingebrachte Revision die Eingabengebühr in Höhe von € 240,-- gemäß § 24a VwGG an.

